

holen, den letzteren aber innerhalb des durch Anschlag am schwarzen Brett bestimmten Termins, spätestens binnen 4 Wochen nach Anfang des Unterrichts, dem Vorstande ihrer Fachschule zu übergeben, welcher den Belegzettel, wenn er nichts gegen denselben einzuwenden findet, der Direktion der Anstalt übergiebt.

Studierende, welche ihren Belegzettel innerhalb der oben genannten äußersten Frist trotz ergangener Mahnung nicht einreichen, werden als ausgetreten betrachtet.

#### §. 14.

Außerdem hat sich jeder Studierende in die von den einzelnen Lehrern vorgelegte Zuhörerliste einzuzeichnen, damit die wirklich gehörten Vorlesungen mit den auf den Belegzetteln aufgeführten verglichen und die letzteren nötigenfalls ergänzt werden können.

#### §. 15.

Bei der Benützung der an der Anstalt bestehenden Sammlungen und sonstigen Institute haben sich die Studierenden nach den hiefür gegebenen besonderen Vorschriften zu achten. Insbesondere wird wegen der Benützung der Bibliothek und des Lesezimmers auf die diesen Statuten angehängte Bibliotheksordnung verwiesen.

#### §. 16.

Um die Autographiensammlungen der Fachschulen für Studienzwecke nutzbarer zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Exemplare der angefertigten Autographien käuflich abgegeben werden in der Weise, daß die Überlassung gewöhnlicher Blätter

- 1) an Studierende um den Preis von 20 Pf.,
- 2) an andere Angehörige der Anstalt um den Preis von 30 Pf. pr. Blatt geschieht,
- 3) solche Blätter aber, welche eine notwendige Ergänzung der Kollegienhefte bilden, insofern im Vortrag speziell